

NFA Faktenblatt 17 September 2004

Nationalstrassen

Heutige Regelung: Verbundaufgabe

Neue Regelung: Bundeszuständigkeit

Finanzierungsvolumen: 508 Mio. Franken (Entlastung der Kantone, Jahr 2002)

Verfassungsänderung: erforderlich

Wortlaut Art. 83 Abs. 2 und 3

Art. 83 Abs. 2 und 3

Übergangsbestimmung Art. 197 Ziff. 3 zu Art. 83

Die Kantone erstellen die im Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 über das Nationalstrassennetz aufgeführten Nationalstrassen (Stand bei Inkrafttreten des Bundesbeschlusses zur NFA) nach den Vorschriften und unter der Oberaufsicht des Bundes fertig. Bund und Kantone tragen die Kosten gemeinsam. Der Kostenanteil der einzelnen Kantone richtet sich nach ihrer Belastung durch die Nationalstrassen, nach ihrem Interesse an diesen Strassen und nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

² Der Bund baut, betreibt und unterhält die Nationalstrassen. Er trägt die Kosten dafür. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise öffentlichen, privaten oder gemischten Trägerschaften übertragen.

³ Aufgehoben

1 Ausgangslage

Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen sind heute Verbundaufgaben von Bund und Kantonen. Für die Finanzierung ist das Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer massgebend. Der Bundesanteil zur Finanzierung der einzelnen Teilaufgaben ist abgestuft, je nach der Belastung der Kantone durch die Nationalstrassen, ihrem Interesse an diesen Strassen und ihrer Finanzkraft.

2 Lösung gemäss NFA im Überblick

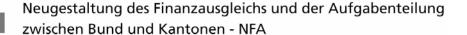
- Die Fertigstellung des beschlossenen Netzes bleibt im Hinblick auf den fortgeschrittenen Stand eine Gemeinschaftsaufgabe. Es gilt die bisherige Kompetenzregelung und die gemeinsame Finanzierung.
- Der Ausbau (z. B.Lärmsanierungsmassnahmen oder zusätzliche Fahrspuren) am beschlossenen Netz sowie die Erweiterung des Netzes durch Aufnahme neuer Strecken ins Nationalstrassennetz, der Unterhalt (Substanzerhaltung) sowie der Betrieb (betrieblicher Unterhalt wie z. B. Winterdienst, Grünpflege) der Nationalstrassen gehen vollständig auf den Bund über, und das sowohl für die Finanzierung wie auch für die Aufgabenerfüllung. Der Bund kann die Aufgaben selbst wahrnehmen oder sie ganz oder teilweise auf öffentliche, private oder gemischte Trägerschaften übertragen.

Strategische und operative Steuerung

Die *strategische* Steuerung wird - wie bisher - von der Bundesversammlung, dem Bundesrat und dem Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation bzw. dem Bundesamt für Strassen wahrgenommen. Strategische Aufgaben sind u.a.: Definieren der Nationalstrassen (Art, Umfang, Kapazität der Strassennetze; technische Standards), Sicherstellung der Finanzierung, Ausübung der Oberaufsicht über das Strassenetz (Festlegung der Vorgaben für Anstalt, Controlling), Regelung des Netzzuganges und – benutzung.

Die operativen Aufgaben Bau (ausgenommen Netzvollendung), Ausbau, Unterhalt und Betrieb sind bei der neuen Anstalt des Bundes ("Schweizerische Nationalstrassen SNS") angesiedelt. Für die Teilaufgaben Bau, Ausbau und Unterhalt wird der SNS vom Bund ein Programm vorgegeben. Dieses ist mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln abgestimmt. Für die ausführenden Leistungen sind Dritte (Private) zu beauftragen, die durch ein umfassendes Controlling gesteuert werden. Den Betrieb hat die SNS mittels Leistungsaufträgen primär an Kantone zu übertragen und dafür ein entsprechendes Controlling einzurichten.

Die SNS führt hoheitliche Aufgaben im Namen des Bundes aus (Vertragswesen, Enteignungen, Strassenbaupolizei). Es ist im Weiteren die Kompetenz vorgesehen, dass die SNS gegebenenfalls gewisse Aufgaben im Rahmen der Fertigstellung übernehmen kann, wenn ein Kanton aus organisatorischen Gründen darauf verzichten will. In diesen Fällen ändert sich aber an den vorgegebenen Verfahrenszuständigkeiten nichts.



Betrieb: Steuerung des Bundes mittels Leistungsvereinbarungen

Der Betrieb wird primär Kantonen mittels Leistungsvereinbarungen übertragen. Dazu wird das Nationalstrassennetz vorwiegend nach *betriebswirtschaftlichen* Gesichtspunkten in *Gebietseinheiten* aufgeteilt. Die Kantone, welche territorial von einer Einheit betroffen sind, werden in einer ersten Rrunde eingeladen, unter sich gemeinsam festzulegen, wer sich verantwortlich für den Betrieb der Nationalstrassen zu den vorgegebenen Bedingungen bewerben möchte. Sollte auch in einer zweiten Runde unter den Nachbarkantonen keine Lösung gefunden werden, so ist eine Lösung mit Dritten oder der SNS selber zu suchen. In jedem Fall kann sich die SNS vorbehalten, einzelne Anlageteile (z. B. grosse Tunnels) selber zu betreiben.

Mit dem neuen System kommen den Betreibern weitgehende unternehmerische Freiheiten zu. Die betriebswirtschaftliche Steuerung erfolgt über die Festlegung der Gebietseinheiten, die Leistungs- und die Entschädigungsvorgaben.

Welche Verbesserungen sind durch die neue Lösung zu erwarten?

Erzielung von Effizienzgewinnen

Die Erfüllung der Teilaufgaben Bau, Ausbau und Unterhalt durch die SNS bringt eine Konzentration der Kräfte. Dies erlaubt eine optimale Koordination (z. B. auch bei den Baustellen), es entstehen weniger Schnittstellen und die Lösung bringt auch auf dem Beschaffungsmarkt Vorteile.

Beim Betrieb ist es das Ziel, in den ersten 10 Jahren der neuen Betriebsorganisation der Nationalstrassen eine Reduktion von rund 15 % der heutigen Gesamtkosten (heutiges Netz: Indexstand 2002) zu erzielen. Dies soll erreicht werden können durch eine betriebswirtschaftlich sinnvollere Grösse der einzelnen Gebietseinheiten, bei welchen die Kantonsgrenzen keine Rolle mehr spielen sollen, sowie durch eine bessere Auslastung der vorhandenen Sachmittel. Zudem gilt das Prinzip "soviel wie nötig und nicht so viel wie möglich".

Durch die Neuorganisation des Bereiches Nationalstrasse wird es in einem gewissen Mass zu einem Personalabbau kommen. Genau Abschätzungen sind aber heute noch nicht möglich. Ein Teil des Abbaus sollte mit normalen Fluktuationen möglich sein. Das bei den Kantonen frei werdende Personal kann sich bei der Anstalt bewerben. Die Kantone werden bis zum Übergang zur NFA die notwendigen Leistungen aufrechterhalten müssen. Der Bund hilft aus diesem Grund, allfällige soziale Härtefälle abzufedern. Das Personalproblem wird besser lösbar sein, wenn die Kantone genügend Vorlaufzeit erhalten. Eine rechtzeitige Information durch den Bund ist deshalb für das betroffene Personal und die Kantone unabdingbar.